

Aufhebungsvertrag

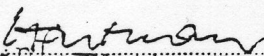
Der zwischen der obengenannten Institution und ~~der Kollegin/~~
dem Kollegen Dipl.-Math. Wolfgang Hartmann
geb. am 29. 4. 44 beschäftigt als wiss. Assistent
am Institut / i. d. Abteilung Sektion Informationsverarbeitung
bestehende Arbeitsvertrag wird gemäß § 31 (1) Gesetzbuch der Arbeit im gegen-
seitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 30. 9. 72
gelöst.

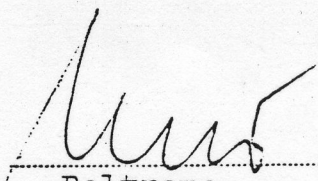
Begründung:

Während seiner Tätigkeit an der Sektion In-
formationsverarbeitung stellte sich heraus,
daß Herr Hartmann nicht geeignet ist, als
Erzieher tätig zu sein. Für die Erziehungs-
arbeit fehlt ihm die erforderliche politische
und menschliche Reife.

Rechtsmittel: Nach § 31 des Gesetzbuches d. Arbeit steht Ihnen
insoweit von dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die Entscheidung
zuständigen Kontrollinstanzen des Rechts des Einspruchs zu.

Dresden , am 28. 9. 72


Dipl.-Math. Hartmann


Beltrame

*Weg. erled.
6/1*